

Satzung der
Stiftung Volkssolidarität Halle (Saale)

Beschlussfassung vom 24. 09. 2024

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Volkssolidarität Halle (Saale)“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Halle (Saale).

§ 2
Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Altenhilfe
 - auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - von Behinderten
 - der Jugendhilfe
 - von Erziehung und Bildung
 - des Wohlfahrtswesens
 - von Kunst und Kultur
 - von bürgerlichem Engagement zugunsten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecks
 - von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung will dazu beitragen, älteren, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen ein vernetztes Angebot an kulturellen, sozialfürsorgerischen und pflegerischen Leistungen und Möglichkeiten die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu erhalten. Im Verbund aller Generationen ist es das Ziel, durch ein abgestuftes, breites und leicht zugängliches Spektrum an Begegnung, Beratung und Betreuung insbesondere

dem Personenkreis derer, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, Alltagshilfen zur Gestaltung eines möglichst selbstständigen Lebens anzubieten.

In diesem Zusammenhang soll die Stiftung auch die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen, freiwilliges soziales Engagement – vor allem in Form der Nachbarschafts- und der Selbsthilfe, Kontakte zu und mit geeigneten Kinder- und Jugendeinrichtungen und Sportvereinen sowie den internationalen Erfahrungs- und Gedankenaustausch als Beitrag für das Zusammenleben der Menschen im vereinten Europa fördern und unterstützen.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb folgender Einrichtungen und Dienste verwirklicht:
 - Sozial- und Kulturzentren mit Begegnungsmöglichkeiten, Beratung und sozialer Dienstleistung, auch mit dem Ziel der Stärkung des bürgerlichen Engagements, von Toleranz und der Völkerverständigung,
 - mobile soziale Hilfsdienste wie Essen auf Rädern, Hauswirtschaftshilfe, mobile soziale Beratung, sonstige Hilfs-, Fahr-, Begleit- und Bringendienste zur Aufrechterhaltung einer selbständigen Lebensführung,
 - Wohnanlagen mit betreutem Wohnen,
 - ambulante Pflegedienste,
 - teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen wie Tagespflege, Kurzzeitpflege und Pflegeheime,
 - Unterstützung der Aktivitäten des Vereins Volkssolidarität 1990 e. V. Halle (Saale), soweit diese den vorstehend beschriebenen Stiftungsanliegen entsprechen oder diese zu fördern in der Lage sind,
 - Förderung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer Aktivitäten, soweit das dem vorstehend beschriebenen Stiftungsanliegen förderlich ist,
 - Angebot von Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen, auch durch Tochtergesellschaften,
 - soziale und kulturelle Einrichtungen jeder Art, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu fördern.
5. Es ist zulässig, im Sinne der vorstehend beschriebenen Zielsetzungen Angebote und Einrichtungen an künftige gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen und gegebenenfalls zu verändern.

6. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten nur für ihre steuerbegünstigten Aktivitäten Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Das Personal, das zur Zweckerfüllung nötig ist, einschließlich der Geschäftsführung, ist in tarifgemäßer bzw. ortsüblicher Weise angemessen zu entlohnen.
7. Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch die Erbringung an und den Bezug von Kooperationsleistungen an steuerbegünstigte Körperschaften, hier Tochterunternehmen der Stiftung Volkssolidarität Halle (Saale), in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Vermietung, Speiserversorgung, Dienstleistungen im Bereich Technik, Hauswirtschaft, Logistik und technische Dienste, Beschaffungsangelegenheiten, Einkauf, Körperpflegeleistungen, therapeutische und medizinische Leistungen.
8. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne der AO, soweit sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung und der Mittelzuwendung an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig wird. Der Stiftung sind Zuwendungen auch zugunsten anderer steuerbegünstigter Zwecke als zu eigenen (steuerlichen) Satzungszwecken erlaubt, soweit diese Unterstützungen einen Bezug zu den vorstehenden Stiftungszwecken aufweisen.
Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten, Unternehmen mit einem dem Stiftungszweck vergleichbaren Zweck/Unternehmensgegenstand gründen, übernehmen oder sich daran beteiligen, Tochtergesellschaften gründen oder Unterbeteiligungen übernehmen, soweit die finanziellen Mittel der Stiftung dazu ausreichen.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen, soweit es sich nicht um die Entlohnung des stiftungseigenen erforderlichen Personals handelt.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem zu erhaltenden Grundstockvermögen i.S.d. BGB und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Insoweit wird auf die Stiftungsurkunde und deren Anlagen verwiesen. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten (nominaler Kapitalerhalt). Die Stiftung ist berechtigt Zuwendungen Dritter, die zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftung), anzunehmen,

dazu verpflichtet ist sie nicht. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können auf Beschluss des Stiftungsrats dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

2. Das sonstige Vermögen setzt sich zusammen aus den zeitnah zu verwendenden Mitteln (z.B. Erträge, Spenden, Fördermittel) und nicht zeitnah zu verbrauchendem Vermögen (auch sog. investierbares Vermögen, z.B. Verbrauchsvermögen im gewidmeten Vermögen, Rücklagen gemäß AO, Rücklagen aus der Umschichtung des Grundstockvermögens).
3. Umschichtungen des investierbaren Stiftungsvermögens und des Grundstockvermögens sind grundsätzlich zulässig, soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll. Über die Umschichtung von liquiden Mitteln (Bargeld/Wertpapiere etc.) entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Die Umschichtung von Liegenschaften sowie jede Verwendung von Umschichtungsgewinnen bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands.
4. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Nutzungen des Grundstockvermögens sowie eines etwaigen investierten sonstigen Vermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Spende). Nutzungen sind z.B. Erträge oder der Einsatz von Sachwerten des Grundstockvermögens zum Gebrauch.
5. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 4

Rechnungsjahr - Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftung hat zum Ende eines jeden Rechnungsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat.

§ 6

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Personen. Davon muss eine und können bis zu zwei Personen hauptamtlich tätig sein. Bis zu zwei Personen kann der Stiftungsrat ernennen die im Nebenbeschäftigungsverhältnis (d.h. mit Vergütung) tätig werden.
Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch den Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennungen ~~ist~~ sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur ~~Wahl~~ Ernennung und dem Amtsantritt des neuen Vorstandes fort.
2. Aus wichtigem Grund können Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat mit 2/3 -Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich das Vorstandsmitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder sich als unfähig zur Geschäftsführung erwiesen hat. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn der Anstellungsvertrag des betreffenden Vorstandsmitglieds – gleich aus welchem Grund - endet.
3. Ebenso können Vorstandsmitglieder durch Kündigung des Anstellungsdienstvertrages ihre Mitwirkung aufgeben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ernennt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
5. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Vorstand aus. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann die Amtszeit darüber hinaus verlängert werden.
6. Der Vorstandsvorsitzende ist hauptamtlich beschäftigt und wird durch den Stiftungsrat ernannt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen und führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Stiftungsmittel und die Aufstellung von Haushaltsplan, Jahresabschluss und des jährlichen Tätigkeitsberichtes.
2. Jedes hauptamtliche—Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich. Sind zwei Vorstände hauptamtlich tätig, vertreten diese sich gegenseitig. Gibt es nur ein hauptamtliches Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter vom Stiftungsrat zu ernennen. Intern gilt als vereinbart, dass zunächst der Vorstandsvorsitzende die Stiftung vertritt und nur im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner hauptamtlichen Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
4. Grundsätzlich trifft der Vorsitzende alle Entscheidungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Über außergewöhnliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt.
5. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder in rein elektronischer Form (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz, im Onlinechat) bzw. in Form hybrider Sitzungen mit Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon, Video oder Online zu einem Sitzungsort abgehalten werden. Über die Form der Sitzung entscheidet der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. In der Einladung ist anzugeben, wie die Teilnahme und die Abstimmung in elektronischer Form möglich sind.

2. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung bei Bedarf, mindestens zwei Mal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Eilfall kann die Frist angemessen verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung in Einzelfällen nichts anderes vorschreibt.
5. Der Vorstand kann einen Beschluss auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren in der jeweils gewählten Form widerspricht.
6. Über die in den Sitzungen und Umlaufverfahren des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9
Anzahl, Berufung und Berufungszeit sowie
Abberufung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder sollen rechtlichen, steuerlichen und finanzwirtschaftlichen Sachverstand einbringen. Der Stiftungsrat muss immer eine ungerade Mitgliederzahl aufweisen. Der Vorstand des Stifters hat das Recht, zwei seiner Mitglieder in den Stiftungsrat zu entsenden.
2. Alle Mitglieder des Stiftungsrates werden auf fünf Jahre gewählt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zur Neubesetzung ihrer Positionen und dem Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn Gründe im Verhalten oder in der Person des Stiftungsratsmitglieds vorliegen, die nachhaltig mit den Stiftungsinteressen unvereinbar sind. Das Mitglied des Stiftungsrates, das abberufen werden soll, ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Es hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.
5. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben – soweit steuerlich zulässig – Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen im notwendigen und angemessenen Umfang. Dies kann auch in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung geschehen.
7. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
2. Der Stiftungsrat entscheidet über Fragen der Geschäftsführung, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden, soweit diese nach ihrer Art oder ihrem Umfang von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung sind. Im Übrigen entscheidet er insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a. der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - b. die Ernennung und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
 - c. die Abberufung der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund,
 - d. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f. die Wahl des Abschlussprüfers, sowie eines Steuerberaters, soweit ein solcher erforderlich erscheint.
 - g. ggfs. die Ernennung eines Ehrenvorstands, bzw. eines Ehrenvorsitzenden des Stiftungsrates.Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Stiftungsratssitzungen können in Präsenz oder in rein elektronischer Form (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz, im Onlinechat) bzw. in Form hybrider Sitzungen mit Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon, Video oder Online zu einem Sitzungsort abgehalten werden. Über die Form der Sitzung entscheidet der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. In der Einladung ist anzugeben, wie die Teilnahme und die Abstimmung in elektronischer Form möglich sind.

2. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen; das Verlangen hat den Beratungsgrund anzugeben.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung oder das Gesetz in Einzelfällen nichts Abweichendes vorschreiben.
5. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren in der jeweils gewählten Form widerspricht.
6. Über die in den Sitzungen und Umlaufverfahren des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Protokollführer ist eine vom Sitzungsleiter bestimmte Person, die nicht selbst dem Stiftungsrat angehören muss. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Satzungsänderungen werden in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen.

§ 13

Zweckänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung sowie Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterungen, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sowie Aufhebung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des Vorstandes und des Stiftungsrates.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sowie Aufhebung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15

Vermögensanfall

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls sämtlicher steuerbegünstigter fällt das Vermögen der Stiftung an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Landesverbandes Sachsen-Anhalt, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte und/oder des Wohlfahrtswesens. Das Vermögen soll einer Organisation anfallen, deren Ausrichtung, dem Sinne nach den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben möglichst nahekommt.

2. Die Bestimmung des Anfall-berechtigten geschieht durch Beschluss des Stiftungsrates, der einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats bedarf, wobei dieser Beschluss zeitgleich mit dem Auflösungsbeschluss getroffen werden darf. Kommt ein solcher Beschluss zur Bestimmung des Anfallberechtigten nicht binnen 6 Monaten nach Auflösung zustande, ist die Stadt Halle unbeschadet der Auflage nach Absatz 1 anfallsberechtigt.

§ 16

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane, sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes sind innerhalb der gesetzlichen Fristen unaufgefordert vorzulegen.

§ 17

Geltung der Satzung

Die Neufassung Stiftungssatzung tritt mit deren Genehmigung der Satzungsneufassung durch die zuständige Stiftungsbehörde in Kraft.

Temba Schuh
Stiftungsratsvorsitzender

Susann Schwabenland
Vorstandsvorsitzende